Baubeschreibung

zur

neuen Strafanstalt für den Kanton Aargau

E 25. NOV. 1997

Baubeschreibung

zur

neuen Strafanstalt für den Kanton Aargau

Motto:

Ehre dem edlen Howard.

Abs. 1

Anlage: Der Situationsplan und die isometrische Ansicht der ganzen Anstalt zeigen die Anordnung eines Mittelbaues von dem regelmässig fünf Flügel auslaufen an deren Ende sich die zellenförmigen Spazierhöfe befinden. Die Höfe zwischen den einzelnen Flügeln sind als Spazierhöfe Für diejenigen Gefangenen zu benutzen,die gemeinsam arbeiten und deren Aufführung es erlaubt,dass sie sich auch gemeinsam erholen.Die ganzeAnstalt wird durch ein 19 Fuss hohe Ringmauer eingeschlossen.

Abs. 2

Der Eingangsbau ausserhalb aller Aufsichts- und Sträflingsräumlichkeiten gelegen und durch einen Hof von den Gefängnissgebäuden getrennt enthält im

I Stocke

Die Durchfahrt,die Wachstube für das Personal,dem der Schildwachendienst längs der Ringmauer obliegt,der immer vom innern Gefängnisdienst getrennt sein sollte um die Communikation von aussen her nach innen zu hindern;- ferner ein Zimmer für den Portier oder Wartzimmer für Leute,die mit dem Direktor etc: zu verkehren haben. Ferner das Verkaufslokal der von den Sträflingen gefertigten Arbeiten.

II Stock enthält ausschliesslich:

Die Wohnung des Direktors und seiner Familie, nämlich 3 Zimmer und Küche; ferner gehört dazu noch der Speicherraum und die 2 Keller,die unterhalb dem Zimmer des Portiers und der Wachstube befinden. Durch die Anlage dieses Eingangsbaues kommen also die Familienangehörigen des Direktors weder mit den Gefangenen, noch mit dieselben überwachenden Aufsehern in Berührung. Ferner können Lieferanten etc.für die Anstalt ihre Geschäfte verrichten, ohne in das eigentliche Zuchthaus einzutreten. Dieses ist somit ausserhalb allen äusseren Vehrkers und für diejenigen abgeschlossen die zum Eintritt nicht berechtigt sind.

Abs.3

Durch das zweite Thor des Eingangsbaues gelangt man in einen zu beiden Seiten von einer 10 Fuss hohen Mauer eingeschlossenen Hof, der zum Haupteingange des Gefängnisses in den ersten Flügel führt.

Der erste Stock des letztern enthält:

3 Zimmer für die Administration, 1 Wartzimmer, die Bibliothek und das Wartzimmer der die Gefangenen besuchenden Leute.

Diese Lokale sind durch eine Thüre von den Gefängniss und Aufsichtsräumlichkeiten abgeschlossen.

Die zellenförmig eingerichteten Sprechzimmer sind so angeordnet, dass die Gefangenen von den Besuchenden durch einen Raum zwischen zwei Gittern getrennt sind, und keine andere als mündliche Mitteilungen stattfinden können. Die Besuchenden treten vom

Wartzimmer oder dem einen Büreau und die Gefangenen vom inneren Gange aus in die Sprechzimmer. Nur für den Besuch der weiblichen Gefangenen ist ein Eintreten in die Centralhalle nöthig, falls man jene nicht aus ihrem für sie bestimmten Flügel heraustreten lassen will. Der erste Stock des ersten Flügels enthält ferner noch eine Wartzelle für die neuankommenden Sträflinge, wo sie untersucht und eingekleidet werden und warten bis man sie in ihre Zelle abführt.
Der zweite Stock enthält ausser:
1 Konferenzzimmer und 2 Zimmern zum jeweiligen Aufenthalt des katholischen und protestantischen Geistlichen noch die Räumlichkeiten zum Aufbewahren des Bettzeuges, Kleider der Sträflinge etc. nebst einer Zelle für die dieses besorgende Person.
Der dritte Stock ist zur Unterbringung und Verpflegung der stärker erkrankten Sträflinge gewidmet da die leichten vorübergehend Kranken in ihren Zellen besorgt werden können. Diese Krankenabteilung enthält: 3 Krankenzellen, 3 Krankenzimmer in Verbindung mit einer Aufseherzelle, 1 Badzelle, 1 Küche zur Bereitung der Krankenkost und etwaiger Arzneien, 1 Zimmer für die Hausapotheke und ein (:Disp.:) Zimmer für den Arzt oder zur Aufbewahrung für den Spital nöthiger Gerätschaften. Die Krankenabteilung ist somit für sich abgeschlossen und an einem ruhigen Orte gelegen. Sie könnte jedoch auch in den zweiten Stock verlegt werden.

Abs.4

Von dem Gange des ersten Flügels aus gelangt man in die Centralhalle, deren Grundform ein regelmässig-es Zehneck ist und deren Höhe die Gesammthöhe der drei Stockwerke der Flügel einnimmt. Von dieser Centralhalle aus gehen strahlenförmig und in rechten Winkeln gegen die entsprechenden Seiten der Ring-mauer die ebenfals durch alle drei Stöcke durchgehenden Gänge (der 5 Flügel) oder Mittelräume zwischen den Zellenreihen der 5 Flügel;- so dass der ganze innere Dienst von dem im Mittelpunkte sich befindliche Pavillon des Direktors aus übersehen und überwacht werden kann.
An den 5 Seiten zwischen den Einmündungen der Gänge in die Centralhalle schliessen sich zu ebener Erde 1 Stockwerk hoch Magazien und das Sprechzimmer für die Weiberabteilungen an; darüber befindliche, bis an die Decke reichende, grosse Doppelfenster erhellen die Halle. Jn gleicher Höhe und Grösse sind auch am Anfang der Gänge in denselben zu beiden Seiten Fenster angebracht. Die Gänge erhalten ferner noch theils durch die am Ende derselben zwischen ihnen und den Arbeitssäälen etc. befind-lichen Glaswände, theils durch vom Dache aus durch die Speicher durchgehende Oberlichter ihre helle.

Abs.5

Zu beiden Seiten der Gänge sind in 3 Stockwerken übereinander die Zellenwachen angeordnet, an deren Ende sich die Arbeitssääle befinden. Die Zellen des I Stockes münden auf den Fussboden der Gänge aus; im II u.III Stock sind vor den Zellenreihen Gallerien angebracht, (3 Fuss Breite) die sich entsprechend in der Centralhalle fortsetzen, so dass man auch auf jeder Gallerie dir Runde durch alle Flügel machen und von den Fenstern der Zentralhalle aus die zwischen den Flügeln gelegenen gemeinsamen Spazierhöfe und freien Plätze übersehen kann. Die Gallerien der entsprechenden Stockwerke sind durch Brücken ver-bunden.
Am Anfang jedes Flügels sind je zwei steinerne Treppen, die vom Kellergeschoss bis auf den Speicherboden und zur Kirche hinauf führen. Auf dem Kehrplatze der Treppen zwischen dem Keller u. dem ersten Stock ist eine Thüre, durch die man auf die Spatzierhöfe gelangt. Ferner befindet sich am Anfange der Flügel auf beiden Seiten der Gänge die vom Keller aus durch alle Stockwerke gehende Wassserleitung, mit daselbst in Nischen angebrachten Hahnen und kleinen Wasserbecken

Neben jder Treppe der drei Stockwerken des zweiten, dritten, vierten und fünften Flügels ist eine Aufseher-zelle von der Grösse und Einrichtung einer Arbeitszelle. Was nun die Anordnung der verschiedenen andern Gefängnissräumlichkeiten in den verschiedenen Flügeln betrifft, so wurde auf folgende Weiseden theilweise gestellten Bedingungen Rechnung getragen.
Ein Hauptziel bei der Bearbeitung des Projektes war, die ganze Anlage so einfach als nur möglich zu gestalten und so den Gefängnissdienst sowohl der Aufseher als der Verwaltung leicht und übersichtlich zu machen.

Abs.6

Die Arbeitssääle, Zellen und andere Räumlichkeiten für die Weber sind von den Lokalitäten der männlichen Gefangenen getrennt und in einem besondern von der Centralhalle durch eine Wand abzuschliessenden Flügel untergebracht und wiederum befinden sich die für Einzelhaft bestimmten Männerzellen in einem besondern Flügel.-
Im **II und V** Flügel, ausschliesslich für die gemeinsam arbeitenden männlichen Gefangenen bestimmt, sind in jedem Stockwerke 24 Schlafzellen je 12 auf einer Seite, zusammen 144 Zellen. Für die in jedem Stocke unterzubringenden 24 Sträflinge befinden sich vom Ende jedes dieser 2 Flügel je 3 übereinander mit den Stockwerken der Zellenreihen korrespondierende Arbeitssääle. Diese haben eine Höhe von 14 Fuss, jene von 10 Fuss zu dem Arbeitssaale des **I** Stockes dessen Boden 4 Fuss tiefer liegt als der der entsprechen-den Zellen, führen einige Tritte hinter der eisernen Wendeltreppe. Der Boden des Saales des **II** Stockes ist in gleicher Höhe mit dem der Zellen und der Boden der Säle des **III** Stockes ist 4 Fuss höher gelegen als der der Zellen.
Auf diese Weise sind die Sträflinge nicht genöthigt aus ihrem Flügel heraus zugehen, sondern sie bleiben auch bei dem Gange von ihren Schlafzellen in die entsprechenden Arbeitssääle immer auf ihrem Stock-werke. Begeben sich die Gefangenen in die Spatzierhöfe oder in die Kirche, so geschieht dies ebenfalls in ihrem entsprechenden Flügel. Auch liegt es in der Anlage der Richtungen der fünf Flügel unter einander, dass man nicht von einem Flügel in einen andern sehen kann, ein Umstand, der viele vortheile gewährt.-

Am Ende der Gänge des 2 u. 5 Flügels ist des leichtern verkehrs wegen noch eine gusseiserne Wendel-treppe angeordnet,die vom 1ten Stocke auf die zwei Gallerien und bis zu dem Arbeitssaale des 3 Stockes hinaufführt.
In den Säälen besteht derjenige Theil der Wand, der dem Gange zugekehrt ist, aus einer Glaswand, um sowohl dazu beizutragen, den Gang zu erhellen, als auch die Centralisation der Oberaufsicht zu erleichtern. Von dem mittlern Fenster der dem Gange entgegengesetzten Seite ist der erhöhte Platz für den Aufseher, von wo aus zugleich die in den zellenförmigen Spatzierhöfen weilenden Sträflinge überwacht werden können. Auf jedem Stockwerke sind auf jeder Seite 2 Abtritte, wovon der eine vom Saale und der andere von der Gallerie aus zugänglich ist. Letzterer ist namentlich zum Leeren und Ausspülen der Nachtgeschirre bestimmt. Durch alle Abtritte gehen auch Wasserleitungen mit jedesmaligem Hahn.-
Der 3te. Flügel, ausschliesslich für die zur Einzelnhaft verurtheilten (verurtheilten) Männer bestimmt, enthält in allen drei Stockwerken Arbeitszellen, zusammen 33 an der Zahl. Im dritten Stocke nimmt den Raum von sechs Zellen mit dazwischen liegendem Gange das Schulzimmer ein, das um den Kniestock höher ist, als die Zellen und dieselbe Bestuhlung hat wie die Kirche.
Der 4te Flügel, für die weiblichen Sträflinge bestimmt und durch eine Wand von der Centralhalle getrennt, enthält im ersten und zweiten Stocke zusammen 8 Arbeitszellen, ferner im 1t. Stocke 11 Schlafzellen, deren Bewohner dem Arbeitssaale im dritten Stocke,der

ebenfalls 11 Schlafzellen enthält, zugetheilt sind. Dieser Saal (für 22 Weiber bestimmt) ist ebenfalls um den Kniestock höher als die Zellen. ZU den 11 Schlafzellen des 2te. Stockes gehört der am Ende derselben sich befindliche kleinere Arbeitssaal von derselben Höhe wie die Zellen.
Der 3te u. 4te. Flügel haben ebenfalls in jedem Stocke die nöthigen Abtritte Die Weiberabteilung enthält 33 Schlafzellen u. 8 Arbeitszellen.

Abs.7

Die Arbeitszellen haben die verlangten Dimensionen, sie sind nämlich 9 Fuss breit, 12 Fuss lang u 10 Fuss hoch. Die Umfassungsmauer hat 2 Fuss, die Gangmauern und Scheidemauern zwischen den einzelnen Zellen 1½ Fuss dicke. Das Fenster ist im Lichten 3 Fuss breit, 3 Fuss 15 Zoll hoch und beginnt 6 Fuss über dem Boden. Der Gefangene solldie obere Hälfte des Fensters nach Gutdünken öffnen oder schliessen können, was sehr notwendig ist, da die Zellenluft im Sommer bei immer geschlossenem Fenster zu sehr erhitzt würde, um nicht nachtheilig auf den Sträfling zu wirken, ungeachtet einer noch so starcken Ventila-tion (laut Erfahrung). Das Fenster soll aber nur so weit geöffnet werden können dass es den Gefangenen nicht erlaubt einander durch dasselbe zu sehen . Das Fenster ist ausserhalb vergittert. Vor dem Fenster ist der für die Werkbank bestimmte Platz, auf der entgegengesetzen Seite ist die Thüröffnung, 2' breit, 6' hoch. Die Thüre, sich nach aussen, gegen den Gang zu öffnend, soll wie das Thürgestell, aus Eichenholz konstruirt sein. In der Höhe von 3' 8" vom Boden ist in der Thür eine Klappe, damit der Aufseher mit den Gefangenen sprechen,ihm das Essen und kleine Gegenstände verabreichen kann, ohne die Thür öffnen zu müssen.In der Mitte der Klappe ist eine kleine runde, mit Glas bedeckte und aussen verschliessbare Oeff-nung, damit der Aufseher den Gefangenen, ohne von ihm bemerkt zu werden, beobachten kann. An der Seite der Thüre, in der Höhe, ist ein Schellenzug, um den Aufseher herbeirufen zu können. Beim Herab- ziehen des Handgriffes lässt, auf der Aussenseite der Zelle, eine Feder einen Arm, mit der entsprechenden Zellennummer horizontal herausfallen, gleichzeitig wird auf die in der Mitte des Flügels befindliche Glocke angeschlagen, so dass der Aufseher sogleich weiss, zu welchem Gefangenen gehen soll. der Arm wird nachher wieder in seine vertikale Lage und mit der Feder in verbindung gebracht. Der Boden der Zelle ist der Reinlichkeit wegen mit gebrannten Plättchen belegt. Das eiserne Bettgestell ist auf der einen Seite an der Wand befestigt und kann sammt dessen Jnhalt des Tags über an dieselbe aufgeklappt und ange- schlossen werden. Tisch und Bank lassen sich ebenfalls an die Wand aufklappen und daselbst befestigen. Der Nachtstuhl inder einen Ecke neben der Thür enthält eine mit einem Deckel verschliessbaren Nachttopf, der durch eine mit Thürchen versehene Oeffnung von aussen entweder durch den Gefangenen bei seinem Gange nach dem Spazierhofe oder durch einen besondern Diener weggenommen und gereinigt werden kann
Das Herausziehen der verdorbenen Luft aus der Zelle geschieht durch den Nachtstuhl hindurch (siehe ventilation) . Die Erwärmung der Zellen geschieht durch eine, in einem neben der Thüre befindlichen senkrechten Kanale angebrachte eiserne Röhre, durch welche Dampf strömt (siehe Heizung) . Durch denselben Kanal wird auch die die frische Luft vom Gange her in die Zelle geführt.

Abs.8

Die Schlafzellen haben mit Ausnahme der geringern Breite (nur 5'5) dieselben Dimensionen, baustruktion und Einrichtung, wie die Arbeitszellen. Das Fenster ist nur 2' breit. Auch ist es nicht nötig, dass diese Räume geheizt werden, da die Gänge im Winter

mässig erwärmt werden. Die Gänge und Zellen sind gewölbt. Die Decken der Arbeitssääle bestehen aus eisernen Balken, deren Zwischenräume ausgewölbt sind.

Abs.9

Das Kellergeschoss ist ebenfalls überwölbt und befindet sich zu 2/3 in der Erde; die Fenster einen Fuss über dem äussere Boden, sind2½' hoch.
Unter dem 1ten Flügel sind im Kellerraum 6Strafzellen stärker konstruirt, als die anderen und die man nach Gutfinden Dunkel machen kann, indem man die läden der Fenster, die im Sockel angebracht sind, von aussen verschliesst. Durch die Lage dieser Strafzellen ist unmöglich gemacht, dass das Schreien und Toben der darin befindlichen Sträflinge von den andern gehört werden kann. Der übrige Raum ist zu Magazinen zu benutzen.
Die Magazine die rund um den Mittelbau gelegen sind, können dem Küchenmeister zur Aufbewarung der Gemüse dienen. Im 2ten. und 5ten Flügel sind an ihrem Anfang je 2 Badzellen; der übrige Raum ist theils zu Webkellern, theils zu Magazinen, theils zu Einzel-Arbeitslokalen für Gefangene zu benutzen, die mit Arbeiten beschäftigt sind, welche der Grösse der Gegenstände wegen nicht wohl in den Zellen verrichtet werden können; z.B. für Schlosser,Schreiner, Küfer etc:
Der 3te Flügel hat am Anfang wieder 2 Badzellen,ferner die Küche der Anstalt, die Spühl-küche,die nöthigen Räumlichkeiten für die Dampfkessel und ein kleineres Holzmagazin.
Im 4ten Flügel der Weiberabteilung sind wieder 2 Badzellen; ferner die Waschküche, 3Waschzellen, Glättzimmer und ein Raum für Holz
Wie in andern Anstalten, so könnten auch hier die weiblichen Sträflinge das Waschen besorgen. Platz zum Trocknen der Wäsche findet sich sowohl in dem für die Weiber bestimmten gemeinsamen Spatzierplatze und dem von Männern eingefassten Platze, als auch auf dem Speicherboden des 4 Fügels. Die Speicher der andern Flügel können zu Magazinen hergerichtet werden.

Abs.10

Um eine schnelle verteiheilung der Lebensmittel in den verschiedenen Zeiten zu erzielen, können die für jeden Flügel bestimmten Portionen, bei deren Anfang durch einen Aufzug in die drei Stockwerke gebracht und im 2ten u. 3ten Stocke durch einen auf dem Geländer der Gallerien laufenden Wagen schnell vor jede Zelle geschafft werden.

Abs.11

Die Kirche befindet sich direkt über der Centralhalle im 4 Stocke in gleicher Höhe mit dem Speicherboden der Flügel. Der Boden der Kirche oder die Decke der Centralhalle wird durch eiserne Unterzüge getragen,die von den 10 Ecken der Decke ausgehend, und in der Mitte sich vereinigend, dord durch eine gusseiserne Säule unterstützt werden.
Das innere der Kirche wird durch die ringsum angebrachten dreitheiligen Fenster erhellt.Die drei Fenster auf der Seite des 1 Flügels sind mit dem Altar in verbindung gebracht und deren Glasgemäde ersetzen das Altarblatt. Der Altar, die Kanzel und die Aufseher Gallerie sind in solcher Höhe, dass der Geistliche und der Aufseher, die in dem amphitheatralisch um den Altar herum gruppirten Stühlen sich befindlichen Gefangenen übersehen können und umgekehrt.Die Construktion und Anlage der Stühle läst aber nicht zu, dass die Sträflinge einander sehen können.Zwei Reihen Stühle, mit Ausnahme des untersten sind immer zusammen, und zwischen je zwei dieser Doppelreihen laufen zum Zu= und Abführen der Gefangenen Gänge, auf welche die Thüren der vordern Stühle sich nachvorn, die der hintern nach hinten öffnen, so dass hiemit jeder Stuhl seinen besondern Eingang hat und jeder Sträfling, wenn nöthig, ohne Störung zu verursachen, während des

Gottesdienstes abgeführt werden kann. Auf der vordern obern Seite des Stuhles hat der Sträfling bei seinemEintritt das Täfelchen mit der Zellennummer aufzuhängen.
Auch der dem Altar entgegengesetzten Seite ist der Platz für die Orgel. In den zwei Räumen unter dem Altar und der Aufsehergallerie sind 2 Sakristeien, zwischen beiden führt ein Gang vom 1Flügel aus in die Kirche; die zugänge zu dieser von den andern Flügeln sind so, dass die Sträflinge von allen 4 Flügel gleichzeitig zu= und abgeführt werden können. Die Vorplätze der Kircheneingänge sind von den Speicherräumen der Flügel abgeschlossen und zu beiden Seiten durch 3 kleinere Fenster erhellt.

Abs.12

Die Vergrösserung der Anstalt ist möglich durch die Verlängerung des 3 u. 4te Flügels, ohne Nachteil an deren Solidität und ohne Einbusse irgend welchen Vortheils. Durch die Verlängerung dieser 2 Flügel, die zusammen eine Länge von 120' ausmacht, kann die Anstalt um 2/7 des für Zellen und Arbeitssääle in Anspruch genommenen Platzes vergrössert werden; hinreichend, wenn man bedenkt, dass eine guteingerichtete und verwaltete Strafanstalt die Abnahme der Verbrechen und der Rückfälle durch Besserung wohlthätigen Folge haben sollte.

Abs.13

Die zellenförmigen Spazierhöfe befinden sich am Ende des 2, 3, 4,u. 5t Flügels, deren Zahl so gross ist, dass sie allen Gefangenen erlaubt, sich jeden Tag in frischer Luft zu ergehen.
Die Länge der Abteilungen ist 45' und die grösste Breite 20', die sie begrenzenden Mauern haben eine Höhe von 8'. Die in den Spazierhöfen befindlichen Gefangenen des 2 u. 5 Flügels können wie die des 3 u. 4 Flügels von ebener Erde aus durch die in den Thüren angebrachten Oeffnungen beobachtet werden oder ausserdem noch von dem mittleren Fenster des 2 oder 3 Stockes der kurzen Seite dieser Flügel. Die ausseren Seiten der einzelnen Spazierhöfe sind mit kleinen Dächern versehen, um dem Sträfling bei Regentagen Schutz zu bieten. Der runde Vorplatz von den Eingangsthüren in die Höfe ist mit einem Glasdache zu decken. In diese Spazierhöfe gelangen die Gefangenen des 2 u. 5 Flügels von einem der angrenzenden nicht benützten gemeinsamen Spatzierhofe aus; die des 3 u. 4 aber direkt durch die am Ende der Flügel befindlichenThüren.

Abs. 14

Rechts und links vom Eingangsbau sind 2 Holzhäuser, die auch theilweise als Magazine für Rohstoffe oder als Remisen dienen können.
Statt der Dünggruben könnten unter die Abtrittröhren auf Wagen befindliche Fässer gestellt werden, die nach Erfordernissherausgefahren und entleert würden.

Abs.15

Die Heizung eines Zellengefängnisses ist keine leichte Aufgabe, wenn sie den an sie gestellten Anforderungen Genüge leisten soll. Von allen Heizmethoden habe ich die Dampfheizung für dieses Projekt vorgezogen, weil sie sehr einfach auszuführen ist. Für alle Flügel reicht ein einziger, im Kellerraum im 3 Flügel angebrachten Dampfkessel aus.
Die Erwärmung eines Raumes durch Dampf geht in sehr geringer Zeit von sich und kann beliebig mittelst Hahnen regulirt werden. Die Erwärmung geschiet in allen Räumlichkeiten gleichmässig und gleichzeitig, selbst noch bei einem Kreislaufe des Dampfes von über 2000' Länge.

Das Rauchrohr des Dampfkessels wird ausserhalb der Gebäude nach dem Ventilationskamin geführt, in das auch die Kamine der Küch und Wascküche einmünden.Der Dampf von einer Atmos phäre Spannung Wird in Röhren von kleinem Durchmesser von allen Zellenreihen des 1 Stockes herum geführt. Diese Röhren befinden sich in Kanälen, die in den Gewölbzwickeln unter dem Fussboden der Gänge angelegt sind. Für jeden zu heizenden Raum geht von der Hauptdampfleitung eine Zweigröhre mit Hahn ab und verbindet sich mit einer oder mehreren grössern Röhren, die *) deren Oberfläche berechnen und nach der grösse des zu heizenden Raumes ist, werden mit Dampf gefüllt, der seine Wärme theilweise an das Zimmer abgibt. Von den Heizröhren wird der Dampf in kleinen Röhren wider weiter geführt, in die senkrecht über einander liegenden Säale oder Zellen. Damit die Heizröhren in den Abtrittzellen von den Gefangenen nicht beschädigt werden kann, befindet sich diese in einem Kanale von 1/1,2' Querschnitt, neben der Zellenthür.Der Kanal ist von aussen zugemauert und hat nur eine kleine Oeffnung von 0,'5 / 0,5.für den Eintritt der frischen Luft aus dem Gange. Auf der einen Seite ist der Heizkanal mit einer nur von aussen zu öffnenden Eisenblechthüre verschlossen und mit zwei Oeffnungen in verschiedenen Höhen versehen zum Eintritt der vom Gange her kommenden durch die Heizröhren erwärmten frischen Luft.Diese Oeffnungen der Tühren sind nach Gutfinden der Gefangenen verschliessbar, so dass man nach Belieben die Temperatur der Zellen erhöhen oder erniedern kann. Mittelst des Hahns an jeder Zweigröhre der Hauptleitung, lassen sich immer die übereinander befindlichen Räume von der Heizung ausschliessen. Da die Heizkanäle unten und oben geschlossen sind, so ist mittelst derselben keine Kommunikation mit den andern Gefangenen möglich.
Der Kanal der Dampfleitung ist theilweise mit durchbrochenen Eisenplatten gedeckt, wodurch auch Wärme um die Gänge abgegeben und diese mässig erwärmt werden.

*) in der Höhe der Wände in den Säälen aufgestellt sind. Diese Röhren deren Oberfläche etc: etc: -

Abs.16

Ventilation. Das älteste und am allgemeinsten angewendete System der Ventilation ist das, bei dem die aus einem Raume fortzuschaffende Luft, durch die in einem Kamin wirkende Wärme in Bewegung gesetzt wird. Die in einem Kamine erwärmte Luftsäule dehnt sich aus, wird weniger Luft als die äussere Luft und wenn man dann mittelst Oeffnungen von bestimmter Grösse, zwischen dieser ausgedehnten Luftsäule und den Räumlichkeiten,deren Luft man erneuern will und wo diese freien Eintritt hat, eine Verbindung herstellt, so wird die Luft dieser Räumlichkeiten durch das Kamin weggezogen, in welches sie sich, wie in einem halbleeren Raum, mit grosser Schnelligkeit stürzt. Dieses System ist für das vorliegende Projekt zu Grunde gelegt. Das Ventilationskamin, in dessen Innern sich die 3 Rauchröhren für die Küche, Waschküche und Heizung befinden, hat einen Durchmesser, der im Verhältniss zu der aus dem Gebäude herauszuschaffenden verdorbenen Luft sein muss. Durch obige Rauchröhren wird die Luftsäule des sie umgebenden Mantels genug erwärmt werden, um eine kräftige Ventilation zu erzeugen. Die verdorbene Luft wird durch die vertikal absteigenden, in den Gangmauern sich befindlichen irdenen Röhren aus den verschiedenen Räumlichkeiten der Anstalt bis in die in jedem Flügel, unter dem Kellerboden zwischen den Fundamentsohlen angelegten Kanäle hinuntergeführt; von diesen Kanälen, die hermetisch verschlossen sind, wird die schlechte Luft in den Centralkanal und von dord durch den Ableitungskanal hindurch von dem Ventilationskamin angezogen, das sie mit grosser

Schnelligkeit ausserhalb der Gebäulichkeiten und und bis in eine solche Höhe führt, dass sie nicht mehr auf die Anstalt zurück fällt. Jeder Kanal ist bei seiner Einmündung mit einem Schieber versehen um die Lufterneuerung der verschiedenen Flügel mit einander in Uebereinstimmung zu bringen.
Die Oeffnungen in den Säälen, Zimmern und Zellen, durch welche die verdorbene Luft weggezogen wird, sollen beliebig geöffnet oder geschlossen werden können. Für die absteigenden Röhren genügt je nach der Grösse der Räume ein Durchmesser von 4-6" dieRöhren sind inwendig glasiert, um der Luft so wenig als möglich Wiederstand darzubieten; sie können auch leicht gereinigt werden und da sie in den Gangmauern sich befinden, so wird im Sommer deren Temperatur immer einige Grade unter der äussern und selbst der Zellenluft sein, so dass die in derselben sich befindlichen nach unten gezogene verdorbene Luft sich nicht mehr erwärmen kann; sie wird sich im Gegentheil immer mehr erkälten, was viel zur Lebhaftigkeit der Lufterneuerung beiträgt.
Um eine Komunikation der einzelnen Gefangenen untereinander vermittelst dieser Röhren zu verhindern, so hat man deren Einmündungen in den Kanal mit einem Stern zu versehen, der die durch hineinreden verursachten Lufterschütterungen verwirren wird.

Abs.17

Die Wasserleitung wird aus dem Kellerraum, wo sich in der Küche, Waschküche und dem Heizraum etc. Brunnen befinden, durch alle Stockwerke geführt, wo am Anfang und zu beiden Seiten aller Flügel Hahnen mit Wasserbeken angebracht sind. Auf dem Estrichboden sind grosse Wasserkisten, in die die Leitung einmündet, für etweige Feuersgefahr. Das überfliessende Wasser wird durch die Abtritte nach unten und zur Anstalt hinausgeführt. Auch für die Badzimmer ist eine Wasserleitung.

Transkription A.Jeker
21.11.97

Anhang

Obige Beschreibung der Strafanstalt begleitete das Konkursprojekt, das vom Preisgericht zur Ausführung empfohlen wurde. Beim Baue, der nun eben in Angriff genommen wird, kommen folgende Abänderungen vom ursprünglichen Plane in Betracht:

1: Das Programm forderte für 1/6 - 1/5 der Gefangenen Arbeitszellen, d.ch solche, die so gross sind, dassdie Gefangenen in völliger Absönderung von einander, ihre ganze Strafzeit, sowohl wärend der Arbeitszeit, als während der Nacht in denselben zubringen können, und für den Rest Sääle für gemeinschaftliche Arbeit und kleine 5 1/2' breite Zellen zum Schlafen. Da nun aber früher oder später das Bedürfniss eintreten kann, eine grössere Anzahl von Gefangen als 1/6 oder 1/5 der Einzelhaft zu unterwerfen, so wird

a.) Der Heizungsapparat auch auf die Schlafzellen ausgedehnt und

b.) Die Breite aller Schlafzellen auf 7' erhöht bei unverändertem Masse der übrigen Dimensionen, wodurch sich für die Schlafzellen ein Inhalt von 12x7x10=840 Cub. Fuss ergibt, was genügen wird, um ohne Gefahr für die Gesundheit der Gefangenen und ohne Hinderniss der Arbeit denselben solche Geschäfte betreiben zu lassen, welche keinen grossen Raum erfordern und keine besondere Luftverderbniss herbeiführen, z.B. Schneiderei, Schusterei, Buchbinderei etc:

Dadurch hat man für alle Zeit freie Hand in der Benüzung dieser Zellen zu Arbeits- oder Schlafzellen.

Die eigentlichen Arbeitszellen im 3 u. 4 Flügel behalten ihre oben angegebenen Dimensionen bei.

2. Das im 3 Stocke im 3 Flügel befindliche Schulzimmer wird in den 1 Stock in einen der 5 zwischen den Flügeln gelegenen Magazinräume verlegt; so dass der 3 Flügel in allen 3 Stockwerken nur Arbeitszellen enthalten wird.

3 Von dem besondern Sprechzimmer der Weiberabteilung wird abstrahirt.

4.Die Flügeltreppen werden 5' breit angelegt.

5.Beim Heizungsapparat wird noch ein Reserve Dampfkessel angebracht. Der Dampf wird auch in der Waschanstalt und der Küche angewendet werden.

Transkription A.Jeker
21.11.97

Motive
zum Decretsentwurf
über
die Organisation der neuen Strafanstalt

Der Strafhausbau ist nahezu vollendet und in seiner Form und Einrichtung ein grosser Theil der Ergebnisse, welche Wissenschaft und Erfahrung in der Gefängnisskunde bis jetzt geliefert haben, gleichsam verkörpert. Dem Körper fehlt nur noch die Seele. Nachdem der Kanton durch den Bau das für seine Verhältnisse nicht unbedeutende Opfer gebracht und damit die Erwartungen aller Kenner weit über die Grenzen der Schweiz hinaus geweckt hat, bedarf es wohl keiner Begründung, dass die Organisation der Anstalt diesen Erwartungen entsprechen und die Lösung ihrer schwieriger Aufgabe in einer den Zeitbedürfnissen angemessenen Weise ermöglichen muss, wenn das in dem Bau angelegte Kapital fruchtbringend werden soll. Die errichtete Anstalt soll nicht blos einer Straf-, sondern auch eine Besserungsanstalt werden; sie soll nicht, wie unsere bissherigen Strafanstalten, die Besserung des Sträflings dem Zufall anhien geben und zur seltenen Ausnahme gestalten, nicht die Strafvollziehung mittelst Entfernung des Verurtheilten aus der bürgerlichen Gesellschaft und Einsperrung in das Strafhaus als Hauptzweck erscheinen lassen, um ihr denselben nach vollendeter Strafzeit eher verschlechtert als gebessert und damit als Kanditaten neuer Verbrechen zurückzugeben, sondern für die Besserung des Sträflings alle mit dem Strafzweck vereinbaren Mitttel anwenden und wo sie nicht verhangen sollten,wenigstens die Ansteckung anderer unverdorbener Strafgefangenen hindern,- kurz Alles aufbieten, um das durch Verbrechen entstandene Übel auf sein Minimum zu beschränken und das Verbrechen selbst immer seltener zu machen.

Damit die neue Strafanstalt, welche wahrscheinlich im Laufe des nächsten Frühjahrs zum Gebrauche übergeben werden kann, ihre Aufgabe beginne, bedarf es zweier Akte des Grossen Rathes, nämlich ein Gestz über die Art des Strafvollzugs (ob Einzelhaft oder gemischtes System und unter welchen Bedingungen jene oder diese) und ein Dekret desselben über die Beamtungen , welche dabei thätig sein sollen. Beides hätte sich auch in ein und dasselbe Gesetz vereinigen lassen, wenn nicht sachliche Gründe sowie das Intresse der Beschläunigung der Personalfragen das Gegentheil anriethen.

Es ist unumgänglich nöthig, dass die Beamten der neuen Anstalt so bald als möglich gewählt werden, um denselben Zeit zu geben, sich mit dem neuen Wirkungskreise vertraut zu machen und beim Entwurf der Reglemente und Instruktionen, welche sie in's Leben eizuführen berufen sind, mitzuwirken. Dies ist ein Hauptgrund der Trennung von der Gesetzesvorlage über die Art des Strafvollzugs und der, der Personal Organisation eingeräumten Priorität.

Diese letztere soll im Grunde nichts weiter, als die Ermächtigung zur Bestellung des erforderlichen Personals enthalten, hat also mit der andern Frage wenigstens insofern nichts gemein, als ihr dadurch in keiner Weise präjudizirt wird. Sie beschränkt sich daher auch nur auf Bezeichnung der Beamtungen, allgemeinen Angaben ihrer Aufgaben und die Art der Entschädigung, indem sie wegen des Details auf die von den Vollziehungsbehörden zu erlassendenReglemente und Instruktionen verweist. Von dem Pflichtenkreis des einzelnen Beamten mehr als den allgemeinen Umriss aufzunehmen, schien bei der blos versuchsweisen, im Laufe der Zeit voraussichtlich manchen Änderungen unterworfenen innern Einrichtung der Anstalt nicht rathsam.

Über die Nothwendigkeit eines Direktors und die Bezeichnung seiner Aufgabe wird es keiner weitern Darstellung bedürfen.Die Sache versteht sich wohl von selbst.
Nicht so augenfällig dürfte die Frage der Nothwendigkeit eines besondern Verwalters für die Oeconomie der Anstalt, ihren Gewerbsbetrieb und des Kassa- und Rechnungswesen sein. Der Zweck der Aufstellung eines besondern Verwalters ist, den Direktor nicht seine ganze Zeit hindurch an den Pult und Schreibtisch zu fesseln, sondern gerade durch Übertragung eines erheblichen Theils der dort zu besorgenden Arbeiten an einen Andern die Möglichkeit zu geben, einen grossen Theil seiner Thätigkeit dem persöhnlichen Einflusse der Gefangenen zuzuwenden. In dieser Einrichtung treffen wir mit den Strafanstalten in Bruchsal und Zürich zusammen ; St.Gallen hat dieselbe nicht, wie aber erwiesen ist, zum grossen Nachtheil der Anstalt.
Denken wir uns einen Augenblick in den künftigen Wirkungskreis beider Beamten, wie er sich ungefähr gestalten dürfte, hinein. Es ist Morgens 7 Uhr. Der Direktor betritt sein Büreau in der Centralhalle, nachdem ihm schon vorher in seiner Wohnung Meldungen unverschiedlicher Art gemacht wurden. Er empfängt die Meldungen der verschiedenen Angestellten, vor Allen des Oberaufsehers und Postenchefs (am Eingang), durchgeht die Rapporte über die Vorgänge der vergangenen Nacht, über den Personalstand vom Morgen und über die in den verschiedenen Abteilungen erforderlichen Anordnungen, grüst dieselben und ertheilt seine Weisungen. Vielleicht zwingt ihn der eine oder andere sofort an Ort und Stelle, wo es in der Anstalt nöthig ist, Einsicht zu nehmen, um verfügen zu können. Inzwischen ist die Korresponlenz angelangt.Die enthält Zuschriften der vorgesetzten Behörden Ankündigung neuen Zuwachses, bringt Untersuchungsakten über frisch Verurtheilte, vielleicht Zuschriften von auswärtigen Behörden, Mitteilungen des Schutzaufsichtsvereins und dergleichen mehr.Die Akten sind zu studieren, um den Ankömmling beurtheilen und auf ihn angemessen einwirken zu können. Die Zuschriften sind zu beantworten, die einen lassen eine wenig zeitraubende Erledigung zu, andere erfordern längere Verarbeiten und einlässlichere Behandlung. Mit der Post ist auch noch eine ziemlich Anzahl Privatbriefe an Sträflinge eingekommen. Auch der Oberaufseher hat eine Anzahl Sträflingsbriefe an ihre Angehörigen und Freunde überbracht. Alle sind zu lesen und über ihre Abgabe oder Zurückweisung muss verfühgt werden.
Wenden wir uns zum Büreau der Verwalters; er hatte bis jetzt 10 Uhr auch keine müssigen Hände. Sei Tagwerk begann mit Empfang der bezüglichen Meldungen des Oberaufsehers, der zugleich Werkführer ist und der Oberaufseherin. Die Konferenz mit ihnen nimmt wohl eine Stunde in Anspruch. Die Öconomie der Anstalt erfordert Anschaffungen manchfacher Art, Material muss abgegeben, fertige Arbeit magaziniert und für Ersatz des Abgängigen gesorgt werden. Es kommen die Hunderte von Fragen über die Industrie der Anstalt in jeder einzelnen Abteilung; die einen betreffen die Arbeit des Tages, die andern sind weitaus sehend und auf längere Beschäftigung berechnent. Sie gestalten sich um so manchfaltiger und schwieriger, weil durch rein fabrikmässigen Betrieb zwar die Geschäftsleitung erleichtert und die Verdienstergebnisse erhöht würden, hier aber die Rücksicht auf das spätere Fortkommen des Sträflings ausser der Anstalt überwingen muss. Derselbe muss ein Gewerbe erlernen, das ihn später in der Freiheit redlich zu ernähren im Stande ist und nicht zum Voraus wegen Verdienstlosigkeit dem Rückfall in die Arme wirft. Nebst der sittlichen Besserung ist Entwicklung der geistigen Kräfte des Gefangenen Hauptaufgabe der Anstalt. Desshalb wird er tüchtig geschult, desshalb zur Erlernung eines Gewerbes angehalten: sie müssen vereint mit ersterer das Bollwerk bilden, welches ihn gegen die Versuchung zu neuen Verbrechen schützen muss.Alles dieses bietet der fabrikmässige Betrieb nur unvollständig; er entwickelt die geistigen Kräfte und manuellen Fertigkeiten nur eiseitig und darum unvollkommen, beschäftigt die Geisteskräfte des Sträflings zu wenig und bietet ihm in der Freiheit wenn

es gut geht, höchstens das Loos eines Fabrikarbeiters, zwar immerhin ein Weg zum Erwerb eines redlichen Unterhalts, keineswegs aber das Ziel, zu dem die Anstalt den Gefangenen erziehen soll. Mit den Störungen im Handel leidet oft der Fabrikbetrieb und damit das Loos des Fabrikarbeiters, was beim Handwerker,der etwas Tüchtiges leistet, viel weniger der Fall ist.
Die Konferenzen des Verwalters mit den bezeichneten Agestellten sind zu Ende und es kommt nun an Eröffnung des Posteingangs. Er bringt Fakturen über bestellte Waaren, Angebote für Liieferungen, neue Aufträge für die Industrie der Anstalt, Geldsendungen von Kunden und sonstges mehr. Die Fakturen sind nachzurechnen, mit den eingehenden Waaren zu vergleichen, in die Bücher einzutragen und für Bezahlung auf Verfalltag zu sorgen, die Angebote und Aufträge sind zu prüfen, darüber Berechnungen anzustellen und je nach Ergebniss zu beantworten; Die Geldsendungen müssen verifiziet, gebucht und bescheinigt werden. Diese und hundert andere Geschäfte, worunter die Kontrolirung des ganzen Gewerbsbetriebs und Haushalts, die Wochen "und Monats" abschlüsse, die Guthaben der Gefangenen täglich viele Zeit in Anspruch nehmen, erfordern die angestrengte Thätigkeit des Verwalters nicht blos für Stunden, sondern für für ganze Tage.
Es ist 10 Uhr Vormittags und nun die täglich wiederkehrende Konferenz der Beamten beim Direktor. In derselben werden die einzelnen Wünsche und Anträge vorgebracht, diskutirt und darüber beschlossen, auch neu eintretende Sträflinge vorgeführt und mit passender Ermahnung des Direktors eingewiesen. An dieser Konferenz nehmen regelmässig der Direktor, Verwalter, Arzt und Lehrer Theil und die Geistlichen mindestens zweimal in der Woche, sowie sonst, wenn sie sich in der Anstalt befinden.
Angenommen die Konferenz beschränke sich auf eine Stunde, so bleibt für Direktor und Verwalter noch die Zeit von 11 bis 12 Uhr zur Verfügung. Beide benützen sie zu Besuchen bei Zellengefangenen. Über drei bis vier Besuche wird es wohl bei keinem derselben geben können. So verfliest der Vormittag.
Beginn der Arbeiten Nachmittags mit den periodischen Meldungen und Eröffnung der Postkorrespondenz bei beiden Beamten. Der Direktor widmet drei Stunden den Besuchen der Zellengefangenen; die noch übrig bleibende Zeit füllt die Erledigung der Mittagspost und der zahlreichen sonstigen Geschäfte aus. Dass der jeweilige Besuch der übrigen Lokalitäten der Anstalt, die Führung gewisser Kontrolen und und Bücher und Anderes mehr ebenfalls in seinen Geschäftskreis gehört, ist selbstverständlich.
Zu Zellenbesuchen wird dem Verwalter am Nachmittag kaum freie Zeit bleiben,da ihn die Arbeiten in den Magazinen, Arbeitslokalen und auf dem Büreau zur Genüge beschäftigen dürften. Bleibt aber eine Stunde dazu übrig, so ist es an den sechs bis acht von Vormittags, den neun bis zwölf des Direktors Nachmittags und seinen drei bis vier in der noch übrigen freien Stunde, also an zusammen achtzehn bis vierundzwanzig Zellenbesuchen täglich gewiss nicht zu viel, wenn man bedenkt, dass z.B. für die Zellengefangenen in Bruchsal täglich sechs Besuche, diejenigen der Beamten, Angestellten und allfälligen Verwandten zusammengerechnet, vorgeschrieben sind.
Die vorstehende nur sehr unvollkommende Skizze über die Tätigkeit des Direktors und Verwalters macht selbstverständlich auf eine massgebende Stellung, der nach festzustellenden inneren Organisation der Anstalt gegenüber, keinerlei Anspruch. Sie wurde nur entworfen, um zu beweisen, dass die zwei bezeichneten Beamten, der Theilung der Arbeit ungeachtet, noch vollauf zu thun haben werden, wenn die Anstalt nur annähernd leisten soll, was man von ihr erwartet.
Die Trennung beider Stellen empfiehlt sich ausser der Notwendigkeit einer Stellvertretung auch noch aus dem Standpunkt der Kontrole, welche gleichmässig im Interesse der Anstalt wie der Beamten liegt. Gerade diese könnte es vielleicht zeifelhaft machen, ob es

gut sei, den Verwalter unter die Leitung des Direktors zu stellen, weil die koordinirte, selbstständige Stellung beider eine um so genauere Kontrolle zulassen; allein abgesehen davon, ob dies in der That auch wichtig ist, liegt es im Interesse der einheitlichen Leitung, sowie im Wesen der Anstalt selbst, dass ein Unterordnungsverhältniss für Hauptfragen wenigstens zwischen Verwalter und Direktor bestehe. Dass der Verwalter trotz seiner grossen Aufgabe den Direktor auch noch in seinen Verrichtungen unterstützen soll, mag vielleicht des Guten zu viel scheinen; allein wenn einmal die Verwaltung gehörig im Gange ist, so wird die Aufgabe des Verwalters auch leichter und dann ist es gewiss nur ein Interresse der Anstalt, wenn er den Direktor in den sehr anstrengenden Zellenbesuchen so viel thunlich unterstützt. In demfalle hätte übrigens hier das Reglement das Nähere festzustellen.

Bezüglich der Geistlichen ist der in den bisherigen Anstalten bestand dem Modus beibehalten, d. i. die fungirenden Geistlichen werden ihre Thätikeit nicht ausschliesslich der Strafanstalt zu widmen haben, sondern zugleich anderwärts z.B. als Pfarrer beschäftiget sein. Die Erfahrung wird zeigen, ob die bezügliche Bestimmung ausreicht, oder ob hier weiters gegangen werden muss. Für einmal schien es aus mehrfachen Gründen rathsam, das bisherige Verfahren nicht zu verlassen.

Die Anstellung eines Lehres für den Unterricht in der Schule ist eine bereits in der Strafanstalt Aarburg bestehende Einrichtung. Die wird daher einer weiteren Rechtfertigung um so weniger bedürfen, als die beim Eintritt der Sträflinge bisher vorgenommenen Prüfungen bei der überwiegenden Mehrzahl derselben die dringende Nothwendigkeit des Schulunterrichts dargethan haben. Bei diesem selbst ist zunächst an die Leistungen einer guten Primarschule gedacht. Da aber auch bei der grösstmöglichen Ausdehnung des Schulzwangs die Zeit des Lehrers nicht vollständig in Anspruch genommen wird, so ist darauf Bedacht genommen, ist auf dem Büreau des Direktors und Verwalters oder sonst nach deren Aufträgen in der Anstalt (etwa auch durch Zellenbesuche) passend und in einer seiner Stellung angemessenen Weise zu beschäftigen. Dass auch hier die Wahl einer tüchtigen, dem Bedürfnisse vollständig entsprechenden Persönlichkeit im Auge behalten ist, zeigt die vorgeschlagene Entschädigung. Von selbst versteht sich, das das in Strafanstalten wichtige Bildungsmittel, der Gesang der Sträflinge, in den Pflichtenkreis des Lehrers fällt, sowie ihm denn auch die Besorgung der Bibliothek zur Aufgabe zu machen wäre.

Die Nothwendigkeit der Bestellung eins Arztes bedarf keiner Begründung. Dass derselbe auch die Angestellten in Krankheitsfällen behandln, liegt im Interesse der Anstalt. Bei den Beamten, welche- wie der Verwalter, die Geistlichen und der Lehrer- nicht in der Anstallt wohnen, und dem Direktor, dessen Wohnung von der eigentlichen Anstallt getrennt ist, erscheint die gleiche Vorschrift nicht nothwendig und kann denselben überlassen werden, nach freier Wahl den Arzt ihres persönlichen Vertrauens zu rufen. Es ist angenommen, dass der Hausarzt der Anstalt auch Wundarzt sei und die wundärztlichen Verrichtungen, so weit sie nicht vom Krankenwärter vorgenommen werden können, besorge. Seine Aufgabe wäre, wie schon oben angedeutet, die Anstalt täglich einmal und bei schwerern Krankheitsfällen so oft als erforderlich zu besuchen und seine, im Übrigen in keiner Weise beschränkte Privatpraxis dem Dienst der Anstalt nachzustellen. Von Bestellung einer eigenen Krankenwärterin dürfte Umgang genommen werden können, da dieselbe, der geringeren Anzahl weiblicher Gefangenen wegen, oft ohne Beschäftigung wäre. Es lassen sich diese Funktionen mit dem Dienst der Gehülfin der Oberaufseherin verbinden. Sollte je ein überhäufter Krankenstand in der weiblichen Abteilung eintreten, so lässt sich für solche Ausnahmszustände, wie auch in der Abteilung der männlichen Gefangenen, eine ausserordentliche Aushülfe bestellen.

Wir gehen zu den Angestellten der Anstalt über. Vom Oberaufseher war schon die Rede, ebenso von der Oberaufseherin für die weiblichen Sträflinge. Ob die Stellung beider eine coordinirte oder diese jenen untergeordnet sein solle, hat das Reglement seiner Zeit zu bestimmen. Für und gegen beides gibt es hörenswerde Gründe. Der Oberaufseher ist das Mittelglied zwischen dem Direktor und dem Verwalter einer- und den Aufsehern andernseits.Er ist zu Erhaltung einer guten Ordnung namentlich im Gewerbebetrieb, sowie auch in der Hausdisciplin und zu Vermeidung von Kollisionen aller Art unentberlich.Wollte von der Stelle eines Oberaufsehers abgesehen werden, so fiele dem Direktor und Verwalter eine nicht zu bewältigende Masse von Detailfragen zu, für deren Erledigung ihnen villeicht sogar die erforderliche technische Kenntniss und Erfahrung manchmal fehlen dürfte.
Die Zahl der Aufseher, welche wenigstens zum Theil Werkmeister für einzelne Gewerbe sein sollen, jetzt schon zu bestimmen, liegt, so lange die Reglemente noch nicht aufgestellt und überaugt über die Art des Strafvollzugs noch nicht entschieden ist, ausser dem Bereiche der Möglichkeit. Nimmt man z.B. dafür die kaum zu erreichende Zahl zehn bis zwölf an, (es dürften vielleicht schon acht genügen), so übersteigt sie immer noch nicht die Summe der jetzt verwendeten Kräfte, (in Aarburg drei Aufseher, in Baden sechs Polizeisoldaten, ein Webermeister und ein Wachtchef, ausser beim an ersteren Orte noch zwei Hofwächter, welche den Pförtner- und theilweise den Nachtwachedienst besorgen; die Liegenbesorgerin der Strafanstalt Baden nicht gerechnet.
Die Stelle der Oberaufseherin und ihrer Gehülfin ist keine Neuerung. Beide Stellen bestehen bereits in der Strafanstalt Aarburg. Dem Koch soll zunächst die Besorgung der Küche obliegen.Es ist angenommen, dass wenigstens für den Anfang, bis die Verwaltung eingerichtet und im Gangist, das bisherige Verpflegungssystem beibehalten werde D.i. die tägliche akkordweise Lieferung des gesammten Verpflegungsbedarfs in die Küche zur Zubereitung durch den Angestellten der Anstalt stattfinde, dass dieselbe später aber die Selbstverpflegung übernehme und den Bedarf in grösseren Quantitäten selbst anschaffe.Es ist begreiflich, dass der Koch dieVorbereitungsarbeiten nicht alle selbst bewältigen könnte, zumal für die Strafgefangenen und Angestellten verschiedene Küchenzettel aufgestellt werden müssen. In andern Anstalten, wie in Zürich und St.Gallen (bisher auch in den aargauischen Strafanstalten) werden diese Vorbereitungs- und Hülfsarbeiten durch Sträflinge besorgt, die Verwerflichkeit dieses Systems bedarf aber keines Beweises; auch wird dieselbe von massgebender Stelle in den betreffenden Anstalten selbst anerkannt. Dieser Umstand rechtfertigt die Bestellung eines Gehülfen, wodurch es hoffentlich möglich sein wird, noch die gesammte Beheizung und Beleuchtung dem Koch und seinem Gehülfen zur Pflicht zu machen.
Die Aufstellung eines eigenen Messners für den Gottesdienst dürfte keiner Begründung bedürfen, zumal Angesichts der geringen, demselben zugedachten Entschädigung.
Damit wäre das, wenigstens auf dem jetzigen, in Ermanglung fester Anhaltspunkte allerdings nicht völlig zuverlässigen Standpunkte, erforderliche Personal, soweit es den inneren Dienst betrifft, erschöpft.
Für den äusseren Dienst soll eine Anzahl Polizeisoldaten bestellt werden. Derselbe betrifft den Pförtner-,Ausläufer-,oder Ordonnanzdienst, die Stelle des Postenchefs und alle die manchfachen Verrichtungen, welche den Verkehr des äusseren Puplikums mit der Anstalt (des Bestell- Büreau, sofern sich eines als nötig darstellen sollte, ausgenommen) vermitteln; ferner die täglichen Patrouillen um die Anstalt und was sonst mit der äusseren Sicherheit derselben, der Beaufsichtigung der Räume innerhalb der Ringmauer und, zur Zeit des Besuchs der Spazierhöfe, mit Beaufsichtigung dieser (Falls hinzu nicht eigentliche Aufseher sollten verwendet werden können) zusammenhängt.

Die Zahl der erforderlichen Polizeisoldaten dürfte jedenfalls nicht unter vier, wahrscheinlich aber auch nicht darüber betragen. Wir gelangen zur Begründung der Besoldungstafel. Wenn es dabei auffallen mag, dass zwischen der Besoldung der Beamten und derjenigen der Angestellten theilweise ein allzugrosser Abstand zu sein scheint, so ist nicht zu übersehen, dass die letzteren noch völlig freie Station und dazu noch jährlich ihre Dienstkleidung erhalten werden. Von den Beamten wohnt blos der Direktor und der Lehrer in der Anstalt, ersterer mit seiner Familie, letzterer allein. Geistliche und Arzt können ihren bisherigen Wohnsitz beibehalten; der Verwalter wird sich ausserhalb der Anstalt in der Nähe einlogiren müssen, weil in derselben keine Räumlichkeit für ihn und seine Haushaltung vorhanden ist. Sein Büreau befindet sich indessen in der Anstalt.
Der Direktor soll ausser der Wohnung auch noch freie Beheitzung und Beleuchtung für sich und seine Haushaltung erhalten. Da er über das der Anstalt gehörige Holz und Licht verfügen kann, so wird durch jene Konzession der Möglichkeit einer Verdächtigung zum Voraus begegnet. Aus dem nämlichen Grunde ist auch dem Verwalter der Holzbedarf für seine Haushaltung zugestanden; derselbe wird aber der Entfernung seiner Wohnung wegen und um dem unkontrolirten korbweisen Abholen zu begegnen, auf dem Wege der Übereinkunft für ein bestimmtes, in einem Mal abzugebende Quantum zu fixiren sein. Die Beleuchtung fällt beim Verwalter, weil er nicht in der Anstalt wohnt und der Gegenstand zu unbedeutend ist, weg.
Die Besoldung der beiden genannten Beamten dürfte deren Wirkungskreis und Verantwordlichkeit, sowie der bei denselben beziehungsweise vorauszusetzenden Vorbildung (der Direktor muss nothwendig ein wissenschaftlich gebildeter Fachmann sein) entsprechen. Auch steht dieselbe zu den übrigen Besoldungen im Kanton und zu ähnlichen ausserhalb desselben in billigem Verhältnisse. Blicken wir z.B. nach Zürich. Dort hat der Direktor Fr: 2400 Besoldung, völlig freie, im Büdget zu Fr.1500 angeschlagene Haushaltung für sich und seine Familie, nebst freier Wohnung (nach den Miethpreisen von Zürich wenigstens Fr. 800 werth) im Ganzen also circa Fr.4700.-; der Verwalter hat dort das Gleiche und Fr.1400 Besoldung, im Aargau also circa Fr.3700.
Bei der für unsern Direktor und Verwalter vorgeschlagenen Besoldung ist nicht zu vergessen, dass an sie gleichwohl höhern Anforderungen gestellt werden. dass es diesen und der Isolirtheit des Aufenthaltes, sowie der nicht sehr lockenden, Aufopferung erfordernden Aufgabe gegenüber dessenungeachtet schwer halten wird, den rechten Mann dazu zu bekommen, dass daher eine Schmälerung der Besoldung einer Beeinträchtigung der von der Anstalt erwarteten Erfolge gleich kommt.
Die Geistlichen der Anstalt sind in ihren Besoldungsverhältnissen der bereits bestehenden Entschädigung ziemlich gleich gehalten. Das Büdget für 1863 bestimmt für jeden der beiden Geistlichen in beiden Anstalten Fr.240. Wenn man berücksichtigt, dass kein katholischer Geistlicher in der Nähe wohnt, einem entfernter wohnenden also auch eine grössere Entschädigung gebührt, so wird das aufgestellte Maximum von Fr.400 nicht als übertrieben gelten können.
Von den Anforderungen an den Lehrer war oben bereits die Rede. Es sollte kein Mann von blos gewönlicher Seminar-,sondern von allgemeinerer Bildung sein. Die beantragte Entschädigung ist daher kaum zu hoch; sie kommt dem Gehalt der Lehrer an den hiesigen Stadtschulen ungefähr gleich, wenn die demselben eingeräumte freie Station und Wäsche mit in Anschlag kommen.
Bei der Beköstigung ist an die für den Oberaufseher, die Aufseher u.s.w. abzugebende Kost gedacht. Im Interesse seiner, sowie des übrigen Aufsichtspersonals fortwährender Präsenz und einer guten Hausordnung war die freie Station für alle nicht zu umgehen.

Die Besoldung des Arztes entspricht den an ihn gemachten Anforderungen bei der Annahme, dass er in Lenzburg selbst seinen Wohnsitz habe, der Dienst der Anstalt seine Privatpraxis also nicht wesentlich beeinträchtige. Das vorgeschlagene Maximum kommt der durch das grossräthliche Decret vom 23. November 1854 (Ges: Samml: IV,381) gegebenen Besoldungsfixirung für beide Zuchthausärzte, deren Funktionen ihm jetzt fast ganz zufallen, gleich. Der Arzt für Aarburg allein bezieht nach dem Büdget für 1863 Fr.450, der für Baden Fr.350, beide zusammen also dermalen schon Fr.800.
Der Gehalt des Oberaufsehers mit Fr.800 bis 1000 steht bei bedeutend erhöhten Anforderungen an denselben dem im Büdget für 1863 enthaltenen Ansatz für die gleiche Stelle von Fr. 800 nahe und unter demjenigen der nämlichen Beamtung in St.Gallen, wo in's Büdget für 1864 Fr.1100 für einen Werkmeister aufgenommen sind. Zürich hat an der Stelle unseres Oberaufsehers einen Schaffner, dessen Entschädigung nach dem Reglement von 1854 nebst freier Station jährlich auf Fr.900 beträgt, jetzt aber wohl höher steht. Das Einkommen unserer Aufseher in Aarburg betrug bis jetzt bei Zuschlag des Verdienstanteils nahezu Fr.800, dabei hatten sie hatten sie sich selbst zu verköstigen. Für die neue Anstalt sind bei freier Station für die Aufseher Fr.400 bis 600 vorgeschlagen, wobei wir dem St.Galler Büdget für 1864, das für die Mehrzahl Fr.600 und nur für einen Aufseher ind einen Untergehülfen je Fr.400 aufstellt, nahe kommt.
Die Oberaufseherin der Strafanstalt Aarburg stand bisher in ihrem Einkommen demjenigen der Aufseher gleich, es ist aber billig, dass ihrer schwierigeren Aufgabe auch eine angemessene, über dem Gehalte der Aufseher stehende, Entschädigung zur Seite steht. Iene ist nicht so schwierig, wie der Pflichtenkreis des Oberaufsehers, der Besoldungsvorschlag dürfte daher die rechte Mitte getroffen haben.
Im Verhältnis dazu steht die vorgeschlagene Entschädigung für ihre Gehülfin, deren wirksamkeit mit derjenigender Aufseher ungefähr auf gleicher Linie ist.
Die Entschädigung für den Koch, dessen Gehülfen, den Krankenwärter und den Messner dürften sich nach dem bisher Vorgebrachten als billig erweisen und keiner weitern Begründung bedürfen. St.Gallen gibt z.B. für den Koch Fr.300 (zur Bereitung der Kost der Angestellten) Fr.200, den Krankenwärter Fr.200, einen Chirurgen Fr.140 und den Messner Fr.40 aus. Zürich hat, wie unser Vorschlag, keinen Chirurg, lässt aber die üblichen, weniger bedeutenden Verrichtungen durch den Krankenwärter besorgen.
Für die Polizeisoldaten, welche ihren Gehalt von der Polizeidirektion ausgerichtet erhalten, war kein Posten aufzunehmen.
Die Besoldungstafel entfält nach zwei hier zu besprechende Bestimmungen: Die Alterszulagen an älteren Angestellten und der Verdienstantheil des Verwaltungspersonals. Was erstern betrifft, so empfiehlt sie sich den damit beabsichtigten Zweck. Es ist begreiflich, dass für die Lösung der schwierigen Aufgabe gute Aufseher, deren Beschaffung die grösste Schwierigkeit aller Strafanstallten ist, Grundbedingung sind. Diese, wenn sie einmal für die Anstalt gewonnen sind, dauernd zu fesseln, muss daher in der in der Möglichkeit der Verwaltung liegen. Dazu ist eine angemessene Alterszulage das geeignetste Mittel. Was den Verdienstanteil des Verwaltungspersonals betrifft, so ist diese Bestimmung nichts Neues und nur eine Wiederholung des § 82 des Reglements für die Strafanstalt Aarburg vom 14. Mai 1856 (Ges: Samml: IV, 437 fh:).
Zum Schlusse um noch ein kurzer Überblick über den muthmasslichen, durch vorliegenden Decretsvorschlag in Aussicht gestellten jährlichen Aufwand:

Direktor und Verwalter	Fr.5800
Geistliche	" 600
Lehrer	" 800
Arzt	" 500
Oberaufseher	" 800

8 Aufseher à Fr.400	Fr.	3200
Oberaufseherin	"	600
deren Gehülfin	"	400
Koch und sein Gehülfe	"	300
Krankenwärter und Messner	"	250
4 Polizeisoldaten, darunter ein Korporal	"	2993
	Fr.	16243

Im Jahr 1862 betrug die Besoldung in den beiden zur Zeit noch bestehenden Strafanstalten (Gehalt der Polizeisoldaten inbegriffen) und zwar

in Aarburg	Fr.	7589,14
in Baden	"	8425,56
zusammen	Fr.	16014,70

(Vergl. Rechenschaftsbericht Seite 210)

Das Büdget von Zürich (dessen Strafhausverwaltung, abgesehen von lokalen Missständen, eine vorzügliche ist) für 1860 wies folgende, hieher bezügliche Posten auf:

Besoldung des Direktors und Verwalters	Fr.	3800
Haushaltung beider	"	3000
Besoldung von 27 Bediensteten	"	13500
im Ganzen	Fr.	20300

St.Gallen hat in seinem Büdget für die Besoldungen der Strafanstalt St.Jakob pro 1864 blos Fr.14180, was daher kommt,dass die Strafanstalt St.Jakob viel kleiner ist, als die auswige (sie zählt nur circa 100 Sträflinge), also ein kleineres Aufsichtspersonal für sie genügt; dass dort statt eines eigentlichen Verwalters nur ein Obergehülfe, welcher zugleich als Sekretär des Direktors fungirt, angestellt ist, wodurch alles auf dem Direktor, wie aber schon bemerkt, nach dessen eigenem Geständniss- keineswegs zum Vortheil der Anstalt, lastet. Es muss jedoch bemerkt werden, dass die Strafanstalt St.Jakob ihrer vorzüglichen Verwaltung in einzelnen Zweigen ungeachtet, für uns im Aargau nicht als Durchweg nachahmungswerthes Muster gelten kann, wenn gleich die unverkennbaren Vorzüge in einzelnen Theilen mit Recht unsern Beachtung beanspruchen.

Aarau, den 20 Oktober 1863

Der Justizdirektor:
Dr. Brentano

Transkription A.Jeker
30.11.1997